



Einkommensteuererklärung für das Jahr 2021

Dieser Vordruck ist für ansässige und nichtansässige Personen bestimmt. Die ausgefüllte und unterschriebene Steuererklärung ist bis zum 31. März 2022 bei dem zuständigen Steueramt einzureichen, wobei bei nichtfristgemäßer Abgabe oder bei Nichtabgabe ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird.

Allgemeine Angaben

	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner
Name	101	102
Vorname	103	104
Geburtsdatum / Kennnummer	105 Jahr Monat Tag	106 Jahr Monat Tag
Geburtsort (Ort / Land)	107	108
Aktennummer		
Zwingend anzugeben (soweit zugeordnet):	109	
Beruf oder Art der Tätigkeit	110	111
Telefon (tagsüber erreichbar)	112	113
E-Mail	114	115
Aktueller Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt		
Hausnummer - Straße	116 117	118 119
Postleitzahl - Wohnort	120 121	122 123
Land	124	125
Vorheriger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, nur angeben falls umgezogen zwischen dem 1.1.2021 und dem 31.12.2021		
Vom 1.1.2021 bis	126	127
Hausnummer - Straße	128 129	130 131
Postleitzahl - Wohnort	132 133	134 135
Land	136	137

Aktennummer

Jahr 2021

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

1. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / Kennnummer	Antrag auf Steuerermäßigung für Kinder *	Bezeichnung der Berufsausbildung
a) Kinder, die am 1.1.2021 unter 21 Jahre alt waren oder im Jahre 2021 geboren wurden			
201	202	☐ * 203	
	Jahr Monat Tag		
204	205	☐ * 206	
	Jahr Monat Tag		
207	208	☐ * 209	
	Jahr Monat Tag		
210	211	☐ * 212	
	Jahr Monat Tag		
b) Kinder, die am 1.1.2021 mindestens 21 Jahre alt waren und die fortwährend in beruflicher Ausbildung standen			
213	214	☐ * 215	216
	Jahr Monat Tag		
217	218	☐ * 219	220
	Jahr Monat Tag		
221	222	☐ * 223	224
	Jahr Monat Tag		
c) Kinder, die am 1.1.2021 mindestens 21 Jahre alt waren, die weiterhin die Familienzulage erhalten (behinderte oder gebrechliche Kinder)			
225	226	☐ * 227	
	Jahr Monat Tag		

* Nur ankreuzen, falls die Steuerermäßigung für Kinder nicht in Form des Kindergeldes durch die CAE, der staatlichen Studienbeihilfe für Hochschulstudien oder der Hilfe für Freiwillige gewährt wurde.

Im Fall von Steuerpflichtigen, die in einem Haushalt zusammenleben ohne verheiratet zu sein, die gemeinsame Kinder haben für welche kein Kindergeld, keine Studienbeihilfe oder Hilfe für Freiwillige ausgezahlt wurde, wird die Steuerermäßigung für Kinder in der Form des Steuernachlasses einem einzigen Elternteil gewährt (Vordruck 104).

7510 | 7520

2. Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

Siehe Rubrik „außergewöhnliche Belastungen“ CE (Seite 18, Feld 1801 und folgende)

3. Antrag auf Anwendung des Steuerkredits für Alleinerziehende - CIM

☐ 228 Ich beantrage den Steuerkredit für Alleinerziehende, die der Steuerklasse 1a angehören (mit mindestens einem Kind, das zum Haushalt gehört) und denen der Steuerkredit für Alleinerziehende nicht durch den Arbeitgeber oder die Pensionskasse vergütet wurde. Der Steuerkredit wird nicht gewährt, wenn beide Eltern des Kindes eine gemeinsame Wohnung mit ihrem Kind teilen.

Name und Vorname des Kindes (Kinder die unter 1 erwähnt wurden)	Monatliche Zuwendung *
229	230
231	232
233	234

* Unter Zuwendungen sind unter anderem Alimentenbezüge, sowie die Übernahme von Unterhalts-, Erziehungs- und Ausbildungskosten zu verstehen. Waisenrenten und Familienzulagen (Kindergeld) kommen nicht in Betracht.

Sind keine Einkünfte in den Rubriken C/A, I, S, P, CM, L und D angegeben, sind Unterhaltsmittel anzugeben:

235

236

4. Antrag auf die Bonifikation für Kinder

☐ 237 Antrag auf die Bonifikation für Kinder, für die ein Recht auf Steuerermäßigung 2019 oder 2020 endete.
(Falls das ajustierte steuerpflichtige Einkommen 76 600 € übersteigt, wird die Steuerbonifikation nicht mehr gewährt, außer die Zahl der Kinder unter Rubrik 1 oben, sowie unter dieser Rubrik, übersteigt 5 Einheiten).

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / Kennnummer
238	239
	Jahr Monat Tag
240	241
	Jahr Monat Tag

0805

Aktenummer										Jahr 2021									

Zivilstand

☐ 301 Ledig

Steuerklasse:

0730

☐ 302 Verheiratet☐ 303 Geschieden☐ 304 Verwitwetseit dem: 305

Dauernd getrennt:

☐ 306 - gemäß einer Dispens des Gesetzes☐ 307 - gemäß Trennung von Tisch und Bett☐ 308 - gemäß einer Dispens der Gerichtsautoritätseit dem: 309

Nichtansässige (auszufüllen von Steuerpflichtigen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg haben)

fakultative Bestellung eines Zustellungsververtreters in Luxemburg (Postanschrift für die Zustellung der Steuerbescheide)

Für den Steuerpflichtigen	
Name und Vorname	310
Geburtsdatum / Kennnummer	312
	Jahr Monat Tag
Hausnummer - Straße	314 315
Postleitzahl - Wohnort	318 319

Für den steuerpflichtigen Ehepartner / Partner	
311	
313	
Jahr Monat Tag	
316	317
320	321

Gleichstellung des Nichtansässigen an den Ansässigen

Antrag auf Anwendung der Bestimmungen gemäß Artikel 157er L.I.R. oder Artikel 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und Belgien. Alle luxemburgischen Einkünfte (zu versteuernde Einkünfte) und nicht luxemburgischen Einkünfte (steuerbefreite Einkünfte) des Steuerpflichtigen und gegebenenfalls des Ehepartners/Partners müssen angegeben werden.

Nichtansässige Steuerpflichtige können den ansässigen Steuerpflichtigen gleichgestellt werden, wenn mindestens eine der folgenden Angleichsbedingungen erfüllt ist (*bei nichtansässig verheirateten Steuerpflichtigen muss mindestens einer der Ehepartner die Bedingung unter A. oder B. erfüllen und der Antrag muss gemeinsam durch Unterzeichnung beider Ehepartner auf Seite 20 gestellt werden*)

☐ 322 A. mindestens 90% des Welteinkommens sind in Luxemburg steuerpflichtig (Festsetzung des Satzes gemäß Felder 325 bis 327) (*Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, bei denen ein anderer Staat als Luxemburg gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht innehat, sind in Höhe des in Luxemburg nicht steuerpflichtigen Einkommens, das maximal 50 Arbeitstagen entspricht, den in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünften gleichzustellen*);

☐ 323 B. die nicht in Luxemburg steuerpflichtigen Gesamteinkünfte müssen weniger als 13 000€ betragen;

☐ 324 C. in Belgien ansässige Steuerpflichtige können, gemäß Artikel 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und Belgien, eine Gleichstellung beantragen, wenn mehr als 50% der beruflichen Einkünfte des Haushalts in Luxemburg steuerpflichtig sind.

Festsetzung des Satzes der in Luxemburg zu versteuernden Einkünfte

Summe der zu versteuernden Einkünfte x 100

Summe der zu versteuernden und steuerbefreiten Einkünfte



325

x 100

326

=

327

%

Nichtansässige Steuerpflichtige müssen ihre luxemburgischen Einkünfte in den Spalten „zu versteuernde Einkünfte“ angeben.

☐ 328 Wir erklären / Ich erkläre den zuvor gestellten Antrag auf Gleichstellung zu widerrufen und wir sind / ich bin einverstanden nach gemeinem Recht besteuert zu werden.

Aktennummer										Jahr 2021	

Ehepartner, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

- ☐ ⁴⁰¹ Wir beantragen die Zusammenveranlagung laut Artikel 3 d) L.I.R. für das Steuerjahr 2021. Wir erklären, dass der in Luxemburg ansässige Steuerpflichtige mindestens 90% der beruflichen Einkünfte des Haushalts erzielt hat. Mit der Unterschrift dieser Steuererklärung, gemeinsam mit dem ansässigen Steuerpflichtigen, beantragt die nichtansässige Person die Zusammenveranlagung mit ihrem Ehepartner gemäß Artikel 3 d) L.I.R., als ob Sie ansässiger Steuerpflichtiger gewesen wäre (Artikel 6 (4) L.I.R.). Der nichtansässige Ehepartner muss seine jährlichen Einkünfte durch beweiskräftige Dokumente belegen. Durch das Ankreuzen von Feld 401 können Sie sodann weiter unten auch die strikte Einzelveranlagung oder die Einzelveranlagung mit Umverteilung wählen, indem Sie eines der Felder 406 oder 409 ankreuzen, dann eines der Felder 407 oder 408, beziehungsweise eines der Felder 411 oder 412. Die Wahl muss bis spätestens den 31. März 2022 erfolgen. Ehepartner, die einen vorher gestellten Antrag auf Zusammenveranlagung laut Artikel 3 d) L.I.R. widerrufen möchten können auf die gewählte Zusammenveranlagung und/oder eine gegebenenfalls gewählte Einzelveranlagung verzichten indem Sie Feld 413 und dann eines der Felder 414 oder 415 ankreuzen. Der Verzicht auf die Einzelveranlagung muss bis spätestens den 31. März 2022 erfolgen.

Partner (Ansässige und gleichgestellte Nichtansässige)

- ☐ ⁴⁰² Wir beantragen die Zusammenveranlagung laut Artikel 3bis und 157ter (5) L.I.R. für das Steuerjahr 2021. Wir erklären, dass wir einen gemeinsamen Wohnsitz oder eine gemeinsame Wohnung teilen, und dass die Lebensgemeinschaft vom Beginn bis zum Ablauf des Steuerjahres 2021 bestanden hat.
- Datum der Erklärung der Lebensgemeinschaft
- Von der zuständigen Behörde ☐ ⁴⁰⁴ ist beigelegt
erstelltes Schriftstück : ☐ ⁴⁰⁵ liegt bereits vor
- Der Antrag ist gültig gestellt, wenn die Rubrik „Partner“ ausgefüllt ist und die Steuererklärung von jedem Partner eingereicht und unterschrieben ist.
- Durch das Ankreuzen von Feld 402 können Sie sodann weiter unten auch die Einzelveranlagung mit Umverteilung wählen, indem Sie eines der Felder 406 oder 409 ankreuzen, dann eines der Felder 407 oder 408, beziehungsweise Feld 412. Die Wahl muss bis spätestens den 31. März 2022 erfolgen.
- Partner, die einen vorher gestellten Antrag auf Zusammenveranlagung laut Artikel 3bis oder 157ter (5) L.I.R. widerrufen möchten können auf die gewählte Zusammenveranlagung und/oder eine gegebenenfalls gewählte Einzelveranlagung verzichten indem Sie Feld 413 und dann eines der Felder 414 oder 415 ankreuzen. Der Verzicht auf die Einzelveranlagung muss bis spätestens den 31. März 2022 erfolgen.

Einzelveranlagung (Ansässige und gleichgestellte Nichtansässige)

- ☐ ⁴⁰⁶ Für das Steuerjahr 2021 bestätigen wir unsere letzte Wahl:
- ☐ ⁴⁰⁷ per Post ☐ ⁴⁰⁸ per myguichet.lu
- ☐ ⁴⁰⁹ Für das Steuerjahr 2021 beantragen wir:
- ☐ ⁴¹⁰ die Zusammenveranlagung gemäß Artikel 3 L.I.R.
☐ ⁴¹¹ die strikte Einzelveranlagung gemäß Artikel 3ter(2) L.I.R. (füllen Sie die Felder 416 bis 421 aus)
☐ ⁴¹² die Einzelveranlagung mit Umverteilung gemäß Artikel 3ter(3) L.I.R. (füllen Sie die Felder 416 bis 423 aus)
- ☐ ⁴¹³ Wir bestätigen unsere letzte(n) Wahl(en) zu widerrufen, nämlich:
- ☐ ⁴¹⁴ die Zusammenveranlagung ☐ ⁴¹⁵ die Einzelveranlagung

Sind das Feld 409 und eines der Felder 410 bis 412 nicht angekreuzt, dann werden **ansässig verheiratete und gleichgestellte nichtansässige Steuerpflichtige** zusammen veranlagt, soweit Sie nicht vor dem 31. März 2022 eine andere Wahl getroffen haben. In diesem Fall ist Feld 406 anzukreuzen. Die obige(n) Wahl(en) ist(sind) gültig gestellt durch Unterzeichnung beider Ehepartner oder Partner auf Seite 20.

Zusätzliche Informationen

Bei Antrag auf Veranlagung gemäß Artikel 3ter(2) und 3ter(3) L.I.R.

Steuerpflichtiger										Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner									
Geburtsdatum / Kennnummer		416										417							
		Jahr		Monat		Tag						Jahr		Monat		Tag			
Aktennummer		418										419							
				0		1								0		1			
Verteilungssatz der gemeinsam gezahlten und nicht gezahlten Vorauszahlungen aus einer gemeinsamen Akte aus dem Steuerjahr 2021										420				421					
										%				%					

Bei Antrag auf Veranlagung gemäß Artikel 3ter(3) L.I.R., füllen Sie die Felder 422 und 423 aus.

Satz der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens										422				423					
										%				%					

Werden die Felder 420 bis 423 nicht ausgefüllt, nimmt die Verwaltung eine Aufteilung von 50% zu Gunsten des Steuerpflichtigen / steuerpflichtiger Ehepartners / Partners an. Die Summe der Prozentsätze der Felder 420 und 421, sowie der Felder 422 und 423 muss 100 ergeben. Die Aufteilung der gemeinsam gezahlten Vorauszahlungen erfolgt unter Vorbehalt von Artikel 154 (7) L.I.R.

Aktennummer				Jahr 2021				Zu versteuernde Einkünfte				Steuerbefreite Einkünfte			
								Steuerpflichtiger				Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner			
								Steuerpflichtiger				Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner			

Festsetzung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Erklärung von Steuerabzügen und weitere Anträge Seite 19)

C

A.	Gewinn aus einem gewerblichen Einzelunternehmen	501	502	503	504
B.	Gewinnanteil(e) an einem gemeinschaftlichen gewerblichen Unternehmen (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, usw.)	505	506	507	508
C.	Sonstiger Gewinn				
+	Einnahmen (Versicherungsprovisionen, andere Provisionen, usw.; gemäß Anlage)	509	510	511	512
-	Ausgaben (Pauschalabzug, falls anwendbar)	513	514	515	516
-	Ausgaben (gemäß Anlage)	517	518	519	520
D.	Veräußerungs- oder Aufgabegewinn, falls nicht unter A., B. oder C. inbegriffen (gemäß Anlage)	521	522	523	524
Summe A+B+C+D		525	526	527	528
Abziehen:		0038	0039	6038	527+528 6039
-	Steuerbefreiung gemäß Artikel 50ter L.I.R. (Anlage 760 beifügen)	529	530		6040
		529+530			
In welchem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, Luxemburg ausgenommen, betreiben Sie eine Betriebsstätte, die Forschungs- und Entwicklungsarbeit ausübt ?					
531					
Summe A+B+C+D - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2001 bis 2004 übertragen)		532	533	534	535

Festsetzung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Erklärung von Steuerabzügen und weitere Anträge Seite 19)

A

A.	Gewinn aus einem landwirtschaftlichen Einzelbetrieb (gemäß Vordruck 141 oder 144)	536	537	538	539
B.	Gewinnanteile an einem gemeinschaftlichen Betrieb (Offene Handelsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, usw.)	540	541	542	543
C.	Gewinn aus Forstwirtschaft				
+	Einnahmen (gemäß Anlage)	544	545	546	547
-	Ausgaben (gemäß Anlage)	548	549	550	551
D.	Veräußerungs- oder Aufgabegewinn, falls nicht unter A., B. oder C. inbegriffen (gemäß Anlage)	552	553	554	555
Summe A+B+C+D		556	557	558	559
Abziehen:		0058	0059	6058	558+559 6059
-	Neuinvestitionen in Geräte und Maschinen, die der Produktion dienen, sowie der Einrichtung von Betriebsräumen (Artikel 128ter L.I.R.)	560	561		6060
		0078	560+561 0079		
-	Steuerbefreiung gemäß Artikel 50ter L.I.R. (Anlage 760 beifügen)	562	563		
		562+563			
In welchem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, Luxemburg ausgenommen, betreiben Sie eine Betriebsstätte, die Forschungs- und Entwicklungsarbeit ausübt ?					
564					
Summe A+B+C+D - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2005 bis 2008 übertragen)		565	566	567	568

Akttenummer								Jahr 2021			

Zu versteuernde Einkünfte

Steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger
Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Steuerpflichtiger
Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus der Ausübung eines freien Berufs

(Erklärung von Steuerabzügen und weitere Anträge Seite 19)

A. Einkünfte aus freien Berufen

1. Gewinn gemäß beigelegter Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustkonto	601	602	603	604
2. Gewinn gemäß Berechnung des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben (Mwst. inbegriffen)				
+ Einnahmen (gemäß Anlage)	605	606	607	608
- Betriebsausgaben (gemäß Vordruck 152)	609	610	611	612
B. Gewinnanteile an einer gemeinschaftlichen Ausübung eines freien Berufs (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, usw.)	613	614	615	616
C. Veräußerungs- oder Aufgabegewinn, falls nicht unter A. oder B. inbegriffen (gemäß Anlage)	617	618	619	620
D. Sitzungsgelder (Gemeinderat, usw.)				
+ Bruttobezüge (gemäß Anlage)	621	622	623	624
- Ausgaben	625	626	627	628
Summe A+B+C+D	629	630	631	632

E. Tantiemen

+ Bruttobezüge (gemäß Anlage)	633	634	635	636
- Ausgaben	637	638	639	640
Summe A+B+C+D+E	641	642	643	644

Abzuziehen:

- Steuerbefreiung gemäß Artikel 50ter L.I.R. (Anlage 760 beifügen)	645	646
	645+646	

In welchem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, Luxemburg ausgenommen, betreiben Sie eine Betriebsstätte, die Forschungs- und Entwicklungsarbeit ausübt ?

Summe A+B+C+D+E - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2009 bis 2012 übertragen)	648	649	650	651
--	-----	-----	-----	-----

Aktennummer

Jahr 2021

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Zu versteuernde Einkünfte		Steuerbefreite Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

S1

(Pflichtbeiträge auf Seite 16, Felder 1601 bis 1604 und einbehaltene Lohnsteuer auf Seite 19, Felder 1923 bis 1924 angeben)

A. Erstes Dienstverhältnis	701	702	703	704
B. Zweites Dienstverhältnis	705	706	707	708
C. Geldbezüge bei Krankheit, Mutterschaft, Unfall und Arbeitslosigkeit	709	710	711	712
D. Sonstige (genau angeben)	713	714	715	716
				717
Summe A+B+C+D	718	719	720	721
	2112	2119		
E. Brutto Lohnbezüge, die laut Artikel 137(5) L.I.R. pauschal besteuert werden (bei Antrag auf Regularisierung, sind alle dem Pauschalabzug unterliegenden Löhne anzugeben)	722	723	724	725
	2113	2120		
Summe A+B+C+D+E	726	727	728	729
(die Bescheinigung(en) ist(sind) beizufügen)				

Abzuziehen:

a)	- Löhne, bezahlt für Überstunden	730	731	732	733
		2114	2121		
	- Lohnzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit	734	735	736	737
		2115	2122		
	- Sonstige Befreiungen (genau angeben)	738	739	740	741
		2116	2123		
		742			
b)	Werbungskosten (Pauschalabzug von 540 € für jeden Arbeitnehmer, erhöht bei Körperbehinderung oder Körpergebrechen). Bei Abzug der tatsächlichen Kosten sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen	743	744	745	746
		2117	2124		
c)	Fahrtkosten (übersteigt die Entfernung 4 Entfernungseinheiten, ohne deren 30 zu übersteigen, beträgt der Pauschalabzug 99 € pro Einheit. Die 4 ersten Einheiten werden nicht berücksichtigt und der Abzug ist auf 2 574 € beschränkt)	747	748	749	750
		2118	2125		
	Bezeichnung des Ortes der Arbeitsstätte (bei mehreren Arbeitsstätten sind die Felder 763 bis 778 auszufüllen)	751	752	753	754
		755	756	757	758
	Summe der Abzüge				
	Summe A+B+C+D+E - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2013 bis 2016 übertragen)	759	760	761	762
		0128	0129	6128	6130
				6129	

mehrere Arbeitsstätten

S2

		Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner	
1. Arbeitsstätte	Gemeinde	763		764	
	Zeitraum	vom 765	bis 766	vom 767	bis 768
	Häufigkeit	Tage(e) ☐ pro Woche 769 ☐ pro Monat		Tage(e) ☐ pro Woche 770 ☐ pro Monat	
2. Arbeitsstätte	Gemeinde	771		772	
	Zeitraum	vom 773	bis 774	vom 775	bis 776
	Häufigkeit	Tage(e) ☐ pro Woche 777 ☐ pro Monat		Tage(e) ☐ pro Woche 778 ☐ pro Monat	

Aktennummer

Jahr 2021

Zu versteuernde Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus Pensionen und Renten

P1

(Pflichtbeiträge auf Seite 16, Felder 1601 bis 1604 und einbehaltene Lohnsteuer auf Seite 19, Felder 1925 bis 1926 angeben)

A. Pensionen und sonstige Bezüge (Bruttobetrag) aus einem früheren Dienstverhältnis oder aus einer autonomen Pensionskasse

801

802

803

804

805

806

807

808

809

810

811

812

2132

2139

Summe A

B. + Monatliche Leibrenten, die aus einem Altersvorsorgevertrag hervorgehen (Bruttobetrag)

813

814

815

816

- Freibetrag von 50% (Art. 115, Nr 14a L.I.R.)

817

818

819

820

821

822

823

824

825

826

827

828

829

830

831

832

2133

2140

Summe B+C

C. + Renten und sonstige wiederkehrende Bezüge und Vorteile (Bruttobetrag), die nicht unter A. oder B. fallen

821

822

823

824

- Freibetrag von höchstens 50% (Art. 115, Nr 14 L.I.R.) oder sonstige Freibeträge

825

826

827

828

829

830

831

832

833

834

835

836

Summe A+B+C

Abziehen:

Werbungskosten (Pauschalabzug 300 €). Bei Abzug der tatsächlichen Kosten sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen

837

838

839

840

2134

2141

Summe A+B+C - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2017 bis 2020 übertragen)

841

842

843

844

0148

0149

6148

843+844

6149

6150

Außerberuflicher Freibetrag

P2

☐ 845

Antrag auf den außerberuflichen Freibetrag laut Artikel 129b (2) c) L.I.R. für zusammenveranlagte Ehepartner und Partner

Die Rente / Pension besteht seit dem

846

Der Freibetrag ist anwendbar, wenn einer der Ehepartner / Partner einen Gewinn aus Gewerbebetrieb, einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, einen Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs oder Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt und der andere Ehepartner seit weniger als 36 Monaten (am Anfang des Steuerjahres) eine Altersrente bezieht.

Pensionen oder Renten, die der Pflegeversicherung unterliegen

847

848

0153

847+848

0154

0155

Abzug für Werbungskosten

849

850

0157

849+850

0158

0156

Aktennummer								Jahr 2021			

Zu versteuernde Einkünfte

Steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

(Steuerabzüge auf Seite 19 angeben)

Werbungskosten, die durch einzelne Kapitalanlagen veranlasst sind, sind den Erträgen der jeweiligen Kapitalanlage zuzuordnen. Einzelheiten sind mittels einer Anlage oder im Vordruck 180 anzugeben.

CM

A. Einkünfte, die der luxemburgischen Abgeltungsquellensteuer auf bestimmten Zinserträgen aus Spareinlagen unterliegen (laut Artikeln 6 und 6 bis des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005), sind nicht anzugeben

(die Quellensteuerabzüge auf Kapitalerträgen, die im Rahmen einer gewerblichen, einer land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder der Ausübung eines freien Berufes besteuert werden, sind auf Blatt «Steuerabzüge / diverse Anträge RD» anzugeben)

B. Einkünfte, die der luxemburgischen Kapitalertragsteuer unterliegen

Erträge aus Aktien, Kapitaleinnahmen, Genußscheinen oder sonstigen Beteiligungen an Organismen mit kollektivem Charakter und sonstige Erträge (Bruttobetrag - Freistellung von 50%)

901

902

C. Einkünfte, die der luxemburgischen Kapitalertragsteuer nicht unterliegen

a) Erträge aus Wertpapieren aus Staaten, mit denen Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat (Bruttobetrag - Freistellung von 50%)

903

904

905

906

b) Erträge aus Wertpapieren aus nicht unter a) bezeichneten Staaten

907

908

909

910

c) Erträge aus Gesellschaften für die Verwaltung von Familienvermögen (SPF), Organismen für gemeinsame Anlagen (OPC) luxemburgischen Rechtes, Risikokapitalanlagegesellschaften (SICAR) eingeschlossen

911

912

913

914

d) Zinsen aus Obligationen, aus Sparkonten und aus sonstigen Forderungen (Darlehen, Guthaben, Kontokorrente, Einlagen, Sparkonten, soweit sie nicht unter A. fallen)

915

916

917

918

D. Sonstige, nicht oben bezeichnete Einkünfte aus Kapitalvermögen (Einkünfte im Sinne von Artikel 97, Absatz (1) Nr 6 bis 9 L.I.R.)

919

920

921

922

Summe B+C+D

923

924

925

926

Abzuziehen:

Werbungskosten: Pauschalabzug (25 €); dieser Betrag wird verdoppelt bei Ehepartnern und bei Partnern, die zusammen veranlagt werden (50€). Der Pauschbetrag ist abzuziehen, soweit keine Werbungskosten den jeweiligen Kapitalanlagen dieser Einkunftsart zuzuordnen sind

927

928

929

930

Freibetrag (Artikel 115, Nr 15 L.I.R.): Höchstbetrag 1 500 €; dieser Betrag wird verdoppelt bei Ehepartnern und bei Partnern, die zusammen veranlagt werden. Der Abzug kann die Summe der Einkünfte nicht übersteigen

931

932

933

934

Summe B+C+D - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2021 bis 2024 übertragen)

935

936

937

938

0168

0169

6168

6169

0170

6170

Einkünfte aus Kapitalvermögen die der Pflegeversicherung unterliegen

939

940

0173

939+940

0174

0175

Aktennummer

Jahr 2021

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Zu versteuernde Einkünfte		Steuerbefreite Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

L1

A. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von bebauten Grundstücken (gemäß Vordruck 190), unbebauten Grundstücken (gemäß Vordruck 195) und beweglichem Vermögen	1001	1002	1003	1004
B. Anteile an Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von bebauten Grundstücken (gemäß Vordrucke 200 und 210)	1005	1006	1007	1008
C. Einkünfte (Förderzins) aus der Überlassung eines Mineralgewinnungsrechtes, z.B. Erze, Steine und Erden (gemäß Anlage)	1009	1010	1011	1012
D. Einkünfte aus Lizenzgebühren oder anderen Vergütungen für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von gewerblichem oder geistigem Eigentum, z.B. Patente, Urheberrechte (gemäß Anlage)	1013	1014	1015	1016
E. Verlust aus Vermietung, der wirtschaftlich mit einem im Bau befindlichen Gebäude in Zusammenhang steht	1017	1018	1019	1020
F. - Abzugsfähige Schuldzinsen oder Leibrenten der vom Eigentümer selbst bewohnten oder der von diesem an Drittpersonen unentgeltlich überlassenen Wohnung, welche nicht unter A. oder B. fällt (siehe unten Rubrik L2)	1021	1022	1023	1024
- Abzüglicher Teil hoher Werbungskosten (großherzoglicher Beschluß vom 31.7.1980)	1025	1026	1027	1028
Summe (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2025 bis 2028 übertragen)	1029	1030	1031	1032
	0188	0189	6188	6189
		0190		6190

Abzugsfähige Schuldzinsen oder Leibrenten der vom Eigentümer selbst bewohnten oder von diesem an Drittpersonen unentgeltlich überlassenen Wohnung

L2

Einzelangaben über Schulden, Renten und dauernde Lasten, die mit dem(den) oben genannten Grundstück(en) in Verbindung stehen (Grundstück, Bau, usw.).

			Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
Name des Kreditinstitutes oder Name und Adresse des Empfängers der Rente	Wirtschaftlicher Zusammenhang der Schuld oder der Rente	Höhe der Schuld am 31/12/2021	Schuldzinsen oder entrichtete Lasten (Zinsgutschrift und Zinszuschuss abgezogen)	
1033	1034	1035	1036	1037
1038	1039	1040	1041	1042
1043	1044	1045	1046	1047

Der Nutzungswert (seit dem 1.1.2017 auf 0% des Einheitswertes festgesetzt) kann um den Höchstbetrag der abzugsfähigen Schuldzinsen und Leibrenten (gemindert um eine Zinsgutschrift oder einen Zinszuschuss) gekürzt werden. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um den selben Betrag für den Ehepartner, für den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte

Benutzung der Wohnung	vor dem 1/1/2011	zwischen dem 31/12/2010 und dem 1/1/2016	nach dem 31/12/2015
Abzugsfähiger Höchstbetrag	1 000 €	1 500 €	2 000 €

Wohnung A

Wohnung in

1048

Hausnummer - Straße

1050

1051

Bewohnt seit dem

1054

Abzugsfähige Schuldzinsen oder Leibrenten (in Felder 1021 bis 1024 übertragen)

Steuerpflichtiger

1056

Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner

1057

Wohnung B

1049

1052

1053

1055

Steuerpflichtiger

1058

Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner

1059

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die der Pflegeversicherung unterliegen	1060	1061
	0193	1060+1061 0194
		0195

Aktennummer										Jahr 2021									

Zu versteuernde Einkünfte		Steuerbefreite Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Festsetzung der sonstigen Einkünfte

D1

A. Gewinne, die aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Organismen mit kollektivem Charakter (z.B. Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, usw.), sowie aus der ganzen oder teilweisen Verteilung des Gesellschaftsvermögens solcher Organismen erzielt wurden (gemäß Anlage)

1101

1102

1103

1104

B. Einkünfte aus Mehrwerten, die aus der Veräußerung von Gütern aus dem Privatvermögen erreicht wurden (gemäß Vordruck 700)

1. Spekulationsgewinne

1105

1106

1107

1108

2. Veräußerungsgewinne

1109

1110

1111

1112

C. Einkünfte aus sonstigen, nicht zu einer Einkunftsart gehörenden Leistungen (z.B. aus gelegentlichen Vermittlungen, verdeckten Zuwendungen, usw.)

+ Einnahmen (gemäß Anlage)

1113

1114

1115

1116

- Werbungskosten (gemäß Anlage)

1117

1118

1119

1120

D. Rückzahlung eines Kapitalbetrags aufgrund der Erfüllung eines Altersvorsorgevertrags, Rückerstattung der Ersparnisse an den Leistungsberechtigten beim Tod des Sparers, sowie vorgezogene Rückzahlung der Ersparnisse wegen Invalidität oder schwerer Krankheit (Artikel 99, Nr 4 L.I.R.)

1121

1122

1123

1124

E. Nicht unter D. vorgesehene Rückzahlung aufgrund eines Altersvorsorgevertrags (Artikel 99, Nr 5 L.I.R.)

1125

1126

1127

1128

Zu übertragende Einkünfte (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2029 bis 2032 übertragen)

1129

1130

1131

1132

0208

0209

6208

1131+1132

6209

0210

6210

Sonstige Einkünfte die der Pflegeversicherung unterliegen	1133	1134
	0213	1133+1134
		0214
		0215

Erwerb und Veräußerung von Grundstücken

D2

Datum der notariellen Urkunde		Art des Grundstücks	Lage des Grundstücks	Areal	Name und genaue Anschrift des Verkäufers oder Ankäufers	Erwerbspreis (Aktkosten inbegriffen) oder Veräußerungsspreis
Erwerb	Veräußerung					
1135	1136	1137	1138	1139	1140	1141
1142	1143	1144	1145	1146	1147	1148
1149	1150	1151	1152	1153	1154	1155
1156	1157	1158	1159	1160	1161	1162
1163	1164	1165	1166	1167	1168	1169

Bei Veräußerung von Immobilien ist Vordruck 700 auszufüllen.

Aktennummer								Jahr 2021			

Zu versteuernde Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Außerordentliche Einkünfte

EX1

☐

Antrag auf Anwendung der Steuersätze gemäß Artikel 131 L.I.R. auf die unten angeführten außerordentlichen Einkünfte im Sinne von Artikel 132 L.I.R. Die Einkünfte sind im Gesamtbetrag der Einkünfte enthalten.

Art der Einkünfte		
	1201	1202 1203
	1204	1205 1206
	1207	1208 1209
	1210	1211 1212
	Gesamtbetrag	1213 1214
Anwendung von Artikel 132(1) L.I.R. (pauschale Verteilungsmethode)		1215 1216 1706 1215+1216 2706 0706
Anwendung von Artikel 132(2) L.I.R. (50% des durchschnittlichen Steuersatzes)		1217 1218 1707 1217+1218 2707 0707
Anwendung von Artikel 132(3) L.I.R. (25% des durchschnittlichen Steuersatzes)		1219 1220 1708 1219+1220 2708 0708
Anwendung von Artikel 133 L.I.R.		1221 1222 1709 1221+1222 2709 0709

Aktennummer								Jahr 2021			

1. Abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

Es sind nur Aufwendungen anzugeben, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind und nicht mit steuerfreien Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

A. Renten und dauernde Lasten

1. Auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhend

Steuerpflichtiger		steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
1301		1302	
1400	1301+1302		2400
0400			

2. An den geschiedenen Ehepartner (maximum 24 000€ für jeden geschiedenen Ehepartner):

- die bei einer im gegenseitigen Einverständnis erfolgten Scheidung festgesetzt wurden
 - die durch Gerichtsurteil, einer nach dem 31.12.1997 verkündeten Scheidung, festgesetzt wurden
 - die durch Gerichtsurteil, einer vor dem 1.1.1998 verkündeten Scheidung, festgesetzt wurden
- ☐ 1307 Ein gemeinsamer Antrag des Schuldners und des Empfängers der Unterhaltsleistung liegt dieser Erklärung bei

1303		1304	
1405	1303+1304		2405
0405			

1305		1306	
1406	1305+1306		2406
0406			

1308		1309	
1407	1308+1309		2407
0407			

Einzelangaben über die vom Steuerpflichtigen entrichteten Renten und dauernden Lasten (Felder 1301 bis 1309)

Name und Anschrift des Empfängers	Art der Rente	Abgezogen in Feld	In 2021 entrichtete Lasten und Renten	
1310	1311	1312	1313	1314
1315	1316	1317	1318	1319
1320	1321	1322	1323	1324
1325	1326	1327	1328	1329
1330	1331	1332	1333	1334
1335	1336	1337	1338	1339

Aktennummer

Jahr 2021

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

1. Abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

B.a) Schuldzinsen

Schuldzinsen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Konsumkrediten, für die Anschaffung von Mobilien, Kfz., usw. (Schuldzinsen in Zusammenhang mit bebauten oder im Bau befindlichen Immobilien sind auf Seite 10, Felder 1033 bis 1047, einzutragen)

Name und Adresse des Gläubigers	Wirtschaftlicher Zusammen- hang der Schuld	Höhe der Schuld am 31.12.2021
1401	1402	1403
1406	1407	1408
1411	1412	1413
1416	1417	1418
1421	1422	1423
1426	1427	1428
1431	1432	1433

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
Schuldzinsen (gekürzt / vermindert um Zinsgutschriften und Zinszuschüsse)	
1404	1405
1409	1410
1414	1415
1419	1420
1424	1425
1429	1430
1434	1435

B.b) Versicherungsprämien und Beiträge

1. Prämien zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Haftpflichtversicherungen, die an mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Union zugelassene Versicherungsgesellschaften entrichtet wurden (Prämien in Zusammenhang mit folgenden Risiken sind nicht abzugsfähig: Sachschaden, Feuer, Diebstahl, Rechtsschutz, Kasko, usw.)
2. Beiträge an anerkannte Hilfskassen auf Gegenseitigkeit für Beihilfen bei Krankheit, Unfall, Arbeitsunfähigkeit, Gebrechen, Arbeitslosigkeit, sowie für Unterstützung im Alters- oder Todesfall

Versicherungsunternehmen / Mutualität	Versichertes Risiko (bei Erlebensfallversicherungen sind zusätzlich Beginn und Ende der Vertragslaufzeit anzugeben)
1436	1437
1440	1441
1444	1445
1448	1449
1452	1453
1456	1457
1460	1461
1464	1465

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
In 2021 entrichtete Prämien (einschließlich Taxen und Unkosten)	
1438	1439
1442	1443
1446	1447
1450	1451
1454	1455
1458	1459
1462	1463
1466	1467
1468	1469

Höchstbetrag 672 €, erhöht sich gegebenenfalls für den Ehepartner, für den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte

Der niedrigere Betrag, Summe der Felder 1468 und 1469 oder Höchstbetrag, in Feld 1471 einschreiben

1470

1471

0430

14302430

Erhöhung des Höchstbetrages: einmalige Zahlung zu einer Versicherung mit abnehmendem Todesfallkapital zur Absicherung der Tilgung eines Darlehens zu(m):

- Erwerb einer beruflichen Einrichtung
- Investitionen für eigene Wohnzwecke

Jedes Kind erhöht den Höchstbetrag entweder des Steuerpflichtigen oder des steuerpflichtigen Ehepartner/Partner (Anzahl der Kinder angeben)

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
☐ 1472	☐ 1473
☐ 1474	☐ 1475
1476	1477

Aktennummer										Jahr 2021			

1. Abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

C. Persönliche Beiträge

Persönliche Beiträge entrichtet aufgrund einer freiwillig oder fakultativ weitergeführten Versicherung oder infolge des Ankaufs von Kranken- und Rentenversicherungsabschnitten bei einem gesetzlichen Sozialversicherungssystem

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
	1501		1502
1420		1501+1502	2420
			0420

D. Altersvorsorge

Prämien im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags laut Artikel 111bis L.I.R.

Versicherungsgesellschaft / Kreditinstitut	Vertragsbeginn	Vertragsende
1503	1504	1505
1508	1509	1510
1513	1514	1515
1518	1519	1520

total

Höchstbetrag von 3 200 € für den Steuerpflichtigen und 3 200 € für den Ehepartner/Partner

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
In 2021 entrichtete Prämien			
1506		1507	
1511		1512	
1516		1517	
1521		1522	
1523		1524	
1525		1526	
1435		1525+1526	2435
			0435

E. Bausparen

Beiträge, die an mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Union zugelassene Bausparkassen aufgrund eines Bausparvertrags gezahlt wurden

Bausparkasse	Kennnummer des Unterzeichners	Vertragsbeginn
1527	1528	1529
	Jahr Monat Tag	
1532	1533	1534
	Jahr Monat Tag	
1537	1538	1539
	Jahr Monat Tag	
1542	1543	1544
	Jahr Monat Tag	

total

Höchstbetrag 672 € (1 344 € ab vollendetem Alter von 18 bis 40 Jahren des Unterzeichners am Anfang des Steuerjahres), erhöht sich gegebenenfalls für den Ehepartner, für den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte. Der niedrigere Betrag, Summe der Felder 1547 und 1548 oder die Höchstbeträge, sind in die Felder 1549 und 1550 einzuschreiben

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
In 2021 entrichtete Beiträge			
1530		1531	
1535		1536	0441
1540		1541	0441
1545		1546	0441
1547		1548	0441
1549	*	1550	*
1443		2443	

Zwischensumme der abzugsfähigen Sonderausgaben (Felder 1301 bis 1550)

Falls die Zwischensumme der Sonderausgaben (Feld 1551) niedriger ist als der Pauschbetrag, wird letzterer eingetragen. Der Pauschbetrag beträgt jährlich 480 €, Ehepartnern und Partnern, die beide Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit beziehen und zusammen veranlagt werden, steht der doppelte Pauschbetrag zu

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
	1551		1552
			0450
0448			0449

Aktennummer

Jahr 2021

2. Abzugsfähige Sonderausgaben, die nicht durch den Pauschbetrag abgegolten sind

A. Pflichtbeiträge

Abzüge und Beiträge infolge des Pflichtbeitritts von Lohnempfängern und Nichtlohnempfängern an ein luxemburgisches oder ausländisches Sozialversicherungssystem, sowie der im öffentlichen Sektor getätigte Pensionsabzug

In Bezug auf zu versteuernde Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner

1601

1602

0498

1601+1602

0499

*

0500

In Bezug auf steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner

1603

1604

6498

1603+1604

6499

6500

B. Zusatzpensionsregime

Zusatzpensionsregime, die durch das abgeänderte Gesetz vom 8. Juni 1999 über Zusatzpensionsregime eingeführt wurden

1. persönliche, von Lohnempfängern gezahlte, bis zum Höchstbetrag von 1 200 € absetzbare Beiträge

1605

1606

0438

1605+1606

0439

*

0440

6438

1607+1608

6439

6440

2. von Selbständigen, im Rahmen des Gesetzes abzugsfähige, gezahlte Beiträge (die Bescheinigung des zugelassenen Verwalters beifügen)

1609

1610

0458

1609+1610

0459

*

0460

Beitritt in ein Zusatzpensionsregime das von einem Unternehmen für seine Arbeitnehmer eingeführt wurde

Ja

☐

Nein

☐

Ja

☐

Nein

☐

C. Spenden

Spenden (die Summe der Spenden kann weder niedriger als 120€, noch höher als 1 000 000 € sein und sie kann die Summe der Einkünfte nicht um mehr als 20% überschreiten; Beträge, die diese Grenzen überschreiten, können auf die zwei nachfolgenden Steuerjahre übertragen werden und sind in einer Anlage anzugeben)

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner

Vortrag 2019

1611

1612

1611+1612

* 1522

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner

Vortrag 2020

1613

1614

1613+1614

* 1521

Empfänger
1615
1618
1621
1624
1627
1630

In 2021 entrichtete Spenden	
1616	1617
1619	1620
1622	1623
1625	1626
1628	1629
1631	1632
1633	1634

Summe der in 2021 entrichteten Spenden

1633+1634

* 1520

1524

1525

D. Betriebsverlustvortrag

Betriebsverlustvortrag laut Artikel 114 L.I.R. (gemäß Anlage)

Summe der Betriebsverluste

Betriebsverluste in Bezug auf zu versteuernde Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner

1635

1636

0560

1635+1636

0561

*

0562

Betriebsverluste in Bezug auf steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner

1637

1638

6560

1637+1638

6561

6562

Summe der abzugsfähigen Sonderausgaben (auf Seite 20, Feld 2037 «Sonderausgaben» übertragen)

1639

Aktennummer								Jahr 2021			

Antrag auf Abschlag für außergewöhnliche Belastungen

☐

¹⁷⁰¹ Abschlag vom steuerpflichtigen Einkommen für außergewöhnliche Belastungen (Artikel 127 L.I.R.), die zwangsläufig entstanden sind und welche die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben.

Die Kosten sind aufzulisten. Bei Krankheitskosten sind der Bruttobetrag, die Erläuterung der Aufwendungen, sowie Rückerstattungen durch Dritte anzugeben. Bei Unterhaltsleistungen an bedürftige Eltern sind deren Namen, die Einzelheiten derer Einkünfte, die Unterhaltsdauer, der Betrag der Belastung und der Haushalt, dem die bedürftigen Eltern angehören, anzugeben.

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
1702		1703	
1601	1702+1703		2601
		0601	

	1704
	1705
	1706
	1707
	1708
	1709
	1710
	1711

Pauschabschläge sind für folgende, außergewöhnliche Belastungen vorgesehen:

☐

¹⁷¹² Körperbehinderung und Körpergebrechen (abgeändertes großherzogliches Reglement vom 7. März 1969)

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
Ärztliches Attest	Minderung der Arbeitsfähigkeit	Ärztliches Attest	Minderung der Arbeitsfähigkeit
☐ ¹⁷¹³ ist beigefügt	1715 %	☐ ¹⁷¹⁶ ist beigefügt	1718 %
☐ ¹⁷¹⁴ liegt bereits vor		☐ ¹⁷¹⁷ liegt bereits vor	
1605		2605	
		0605	

☐

¹⁷¹⁹ Kosten für Hauspersonal, Kosten für Hilfeleistungen bei Pflegebedürftigkeit, Kosten für Kinderbewahrung (abgeändertes großherzogliches Reglement vom 19. Dezember 2008)

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
Name des Empfängers (Haushaltshilfe, Kindertagesstätte, usw.)	1720	Name des Empfängers (Haushaltshilfe, Kindertagesstätte, usw.)	1721
Betrag der monatlichen Kosten	1722	Betrag der monatlichen Kosten	1723
Während (Monat(en))	1724	Während (Monat(en))	1725
Betrag der jährlichen Kosten	1726	Betrag der jährlichen Kosten	1727
1603		2603	
		0603	

Aktennummer

Jahr 2021

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

1801

☐ Abschlag vom steuerpflichtigen Einkommen für außergewöhnliche Belastungen für Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten. Der Abschlag wird nicht gewährt wenn beide Eltern des Kindes eine gemeinsame Wohnung mit ihrem Kind teilen.

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / Kennnummer	Betrag der jährlichen Kosten	Bezeichnung der Berufsausbildung
a) Kinder, die am 1.1.2021 unter 21 Jahre alt waren oder im Jahre 2021 geboren wurden und für deren Unterhalt und Erziehung ich überwiegend (mehr als 50%) aufgekommen bin			
1802	1803	1804	
	Jahr Monat Tag		
1805	1806	1807	
	Jahr Monat Tag		
1808	1809	1810	
	Jahr Monat Tag		
1811	1812	1813	
	Jahr Monat Tag		
b) Kinder, die am 1.1.2021 mindestens 21 Jahre alt waren und für deren Unterhalt und Studienausgaben ich überwiegend (mehr als 50%) aufgekommen bin			
1814	1815	1816	1817
	Jahr Monat Tag		
1818	1819	1820	1821
	Jahr Monat Tag		
1822	1823	1824	1825
	Jahr Monat Tag		
1826	1827	1828	1829
	Jahr Monat Tag		

1650 / 2650

0650

Meldung gemäß Artikel 7 des abgeänderten Gesetzes vom 25. März 2020 in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC 6)

https://impotsdirects.public.lu/fr/echanges_electroniques/dispositifstransfrontieres.html

Hat der Steuerpflichtige während des Steuerjahres eine oder mehrere meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/822 genutzt ?

Ja

☐ 1830

Nein

☐ 1831

Referenzen (Arrangement ID*) der grenzüberschreitenden Gestaltungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gemeldet wurden:

1832

1833

Etwaiqe Bemerkungen:

1834

1835

1835

* Für Gestaltungen, die in Luxemburg gemeldet wurden, wird dem initialen Melder nach Abgabe der Meldung über die Plattform MyGuichet.lu eine Arrangement ID mitgeteilt, welche an alle relevanten Steuerpflichtigen weitergegeben werden muss.

Aktennummer								Jahr 2021			

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner

C/A/I	Antrag auf Abschreibung für Abnutzung gemäß Artikel 32, Absatz 1a L.I.R. (der Antrag muss durch eine Steuerbilanz belegt sein und der Betrag der Abschreibung für Abnutzung, welcher nicht in der Steuerbilanz 2021 abgesetzt ist, muss angegeben werden) Betrag der Abschreibung für Abnutzung, welcher nicht in der Steuerbilanz 2021 abgesetzt ist Betrag, der in der Steuerbilanz 2021 abgezogenen, zeitversetzten Abschreibung für Abnutzung	Gewinn aus Gewerbebetrieb Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs	☐ 1901 ☐ 1903 ☐ 1905	☐ 1902 ☐ 1904 ☐ 1906	1907 1909	1908 1910
C	Antrag auf Steuergutschrift für Investitionen ☐ 1911 Übertrag laut Zeile 91, Vordruck 800 (Summe der Zeilen 20, 30 et 61 gemäß Vordruck 800) ☐ 1914 Übertrag laut Zeile 92, Vordruck 800 (Summe der Zeile 43 gemäß Vordruck 800)		1912 1023	1913 1912+1913 1024	1070	
C/A/I	Antrag auf Steuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen ☐ 1917 Übertrag laut Zeile 14, Vordruck 805 (die Bescheinigung der Arbeitsagentur (ADEM), welche die Anstellung, sowie die Fortführung des Arbeitsverhältnisses eines jeden Beschäftigten bestätigt, ist beizufügen)		1918 1033	1919 1918+1919 1034	1075	
A	Antrag auf Spezialabschlag vom Einkommen bei Hilfen für Installationen in der Landwirtschaft ☐ 1920 Die Bescheinigung des Ministers für Landwirtschaft, Weinbau und die Entwicklung des ländlichen Raumes ist beizufügen, soweit sie unter die Bestimmungen von Artikel 37 des abgeänderten Gesetzes vom 18. April 2008 fallen. Anlage 146 ist beizufügen, soweit sie unter die Bestimmungen von Artikel 53 des abgeänderten Gesetzes vom 27. Juni 2016 fallen.		1921 0668	1922 1921+1922 0669	0670	
Löhne	Steuerabzug vom Arbeitslohn		1923 1084	1924 1085		
Pensionen	Steuerabzug auf Pensionen		1925 1087	1926 1088		
C/A/I/CM	Steuerabzug vom Kapitalertrag (Dividenden, usw.)		1927 1017	1928 1927+1928 1018	1016	
C/A/I/CM	Anzurechnende, ausländische Steuer laut Doppelbesteuerungsabkommen		1929 1041	1930 1929+1930 1042	1040	
C/A/I/CM	Anzurechnende, ausländische Steuer gemäß Anlage (ohne Doppelbesteuerungsabkommen)		1931 1081	1932 1931+1932 1082	1080	
C/A/I	Luxemburgischer Quellensteuerabzug (Artikel 6 des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005) auf bestimmten Zinserträgen aus Spareinlagen		1933 1111	1934 1933+1934 1211	1011	
—	Steuerabzug auf Tantiemen		1935 1048	1936 1049		

STEUERPFLICHTIGES EINKOMMEN 2021

Aktennummer

Jahr 2021

Zu versteuernde Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Festsetzung des Einkommens

Zusammenfassung der Einkünfte

Gewinn aus Gewerbebetrieb (C/A)

Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft (C/A)

Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs (I)

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (S)

Einkünfte aus Pensionen und Renten (P)

Einkünfte aus Kapitalvermögen (CM)

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (L)

sonstige Einkünfte (D)

Summe der Einkünfte

2001

2002

2003

2004

2005

2006

2007

2008

2009

2010

2011

2012

2013

2014

2015

2016

2017

2018

2019

2020

2021

2022

2023

2024

2025

2026

2027

2028

2029

2030

2031

2032

2033

2034

2035

2036

Sonderausgaben (DS)

2037

*

Steuerpflichtiges Einkommen

2038

Personenbezogene Daten welche vom Bürger übermittelt werden, werden von der Steuerverwaltung, in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet. Für weitere Informationen, verweisen wir auf die Rubrik „A à Z“, Buchstabe „R“, „Règlement général sur la protection des données (RGPD) - General Data Protection Regulation (GDPR)“ der Webseite der Steuerverwaltung.
https://impotsdirects.public.lu/fr/az/r/RGPD_GDPR.html

Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.
Wir versichern / Ich versichere, dass wir / ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe(n). Erläuterungen zu den angegebenen Einkünften, den Sonderausgaben, den außergewöhnlichen Belastungen, den Steuerabzügen und den verschiedenen Anträgen sind Bestandteil der vorliegenden Steuererklärung.

_____ , den _____

Unterschrift Steuerpflichtiger

Unterschrift steuerpflichtiger Ehepartner/Partner

Der Verwaltung vorbehalten

Abschlag für außergewöhnliche Belastungen (Artikel 127 L.I.R.)

Abschlag für außergewöhnliche Belastungen (Artikel 127bis L.I.R.)

Außerberuflicher Freibetrag (Artikel 129b L.I.R.)

Sonderabschlag für Immobilien (Artikel 129e L.I.R.)

Freibetrag laut Artikel 153(5) L.I.R.

0621 / 0622

0623

0621 / 0622

0623

0638/0639

0640

Ajustiertes steuerpflichtiges Einkommen (Artikel 126 L.I.R.)

Nach speziellem Steuersatz zu versteuernde außerordentliche Einkünfte

Laut Steuertabelle zu versteuerndes Einkommen

Steuerkredit für Alleinerziehende

1095

20/20

Vordruck 100 D